

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

Sprachgebrauch aus Vereinfachungsgründen in maskuliner Form.

Vorläufige Endversion 14.03.2023

- A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit**
- B. Verbandsmitgliedschaften**
- C. Vereinsmitgliedschaften**
- D. Organe des Vereins**
- E. Abteilungsspezifische Regelungen**
- F. Vereinsleben**
- G. Schlussbestimmungen**

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

Präambel

Der Verein beschließt diese Satzung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften. Neben gebotenen Sachregelungen soll sie auch zur Bildung und Erhaltung eines vertrauensvollen Miteinanders beitragen. Im Sinne dieser Satzung haben daher alle Mitglieder und Funktionäre aufeinander Rücksicht zu nehmen und den Vereinsfrieden zu wahren. Jedes Mitglied, dem ein Amt anvertraut ist, ist zur unparteiischen, gewissenhaften und satzungstreuen Geschäftsführung verpflichtet. Dazu gehört auch, dass über geheim zu haltende Dinge Stillschweigen gegenüber jedermann gewahrt wird.

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „DJK-SV Griesstätt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Griesstätt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nr. 40381 eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung einer Sportanlage, Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes und der Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen
 - Ausbildung und Einsatz sachgerecht ausgebildeter Übungsleiter
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und des DJK-Sportverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

C. Vereinsmitgliedschaften

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die sich sportlich betätigen möchte und/oder gewillt ist, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen. Im Bedarfsfall ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl bei einzelnen Abteilungen möglich. Auf Antrag einer Abteilung entscheidet hierüber der Vereinsausschuss.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann die Aufnahme aus wichtigem Grund ablehnen. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung des Vereinsausschusses zu. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- c) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30.11. eines Jahres zu erklären.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es in erheblicher Weise gegen § 5 Abs. b) verstößt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Näheres zum Ausschluss wegen Nichtbezahlung der Beiträge und Abteilungsbeiträge, sowie der Aufnahmegebühren werden in einer Finanzordnung geregelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung, sofern nicht davor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- e) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung und in der Abteilungsversammlung das Stimmrecht aus. Aktives Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder, die am Tage

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- b) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinssatzung und Vereinsordnungen einzuhalten, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie den Weisungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses bzw. des zuständigen Abteilungsleiters Folge zu leisten. Das Mitglied hat jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die Zwecke und Ziele des Vereins beeinträchtigt oder den Ruf des Vereins schädigt.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühren

- a) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur ordnungsgemäßen Zahlung der Vereinsbeiträge und Abteilungsbeiträge. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Erhebung von Aufnahmegebühren.
- b) Über den Verzicht oder die Erstattung von Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen und Abteilungsbeiträgen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

D. Organe des Vereins

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens zwei, aber höchstens vier Vorstandsmitglieder mit Einzelvertretungsberechtigung gem. § 26 BGB Abs. 2
 - Vorstand Finanzen mit Einzelvertretungsberechtigung gem. § 26 BGB Abs. 2
 - Bei Bedarf bis zu zwei weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Legt ein Mitglied des Vorstandes sein Amt zur Unzeit nieder, so beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur Amtsausführung bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nach.
- b) Sofern die jeweiligen Höchstzahlen der vertretungsberechtigten und nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bei den turnusmäßigen Wahlen nicht voll in Anspruch genommen wurden, können auch während der laufenden Amtsperiode in einer Mitgliederversammlung anlassgerecht Personen bis zu den

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

Höchstzahlen hinzu gewählt werden. Über die Veranlassung einer Hinzuwahl entscheidet der Vorstand.

- c) Für Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB gilt: Die Einzelvertretungsberechtigung gilt bei Geschäften bis zu einem Wert in Höhe von 2.500,00 €. Bei Geschäften zu einem höheren Wert vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dabei muss eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorstand Finanzen sein.
- d) Ferner ist die Vertretungsmacht des Vorstandes dahin gehend beschränkt, dass er folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung des Vereinsausschusses vornehmen darf: Rechtsgeschäfte ab einem Gesamtwert in Höhe von über 10.000,00 €. Die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften ab einem Gesamtwert von Höhe von über 20.000,00 € erforderlich.
- e) Der Vorstand gibt sich innerhalb von vier Wochen nach der Wahl per Vorstandsbeschluss einen Geschäftsverteilungsplan, dessen Grundlage die jeweiligen Aufgabenprofile für die einzelnen Arbeitsfelder sind. Dieser ist für die Amtsperiode verbindlich. Zugewiesene Aufgabenbereiche können nicht innerhalb des Vorstandskreises getauscht werden. Ausgenommen davon ist die Änderung des Geschäftsverteilungsplans aufgrund der Hinzuwahl von Vorstandsmitgliedern während der regulären Amtszeit.
- f) Aus dem Kreis der vertretungsberechtigten Vorstände wird per Vorstandsbeschluss ein Vorstandssprecher für Repräsentationsaufgaben und weitere Aufgaben gem. Aufgabenprofil gewählt.
- g) Die Aufgaben des Vorstandes sind die allgemeine Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Weitere Aufgaben sind
 - Wahrnehmung der in der Satzung/in den Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben.
 - Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane
 - Ordnungsgemäße Rechnungslegung und satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel.
 - Im Innenverhältnis kann der Vorstandssprecher nur von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden, wenn dieser tatsächlich verhindert ist.
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Versammlungen der Vereinsorgane.
 - Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes und Berichtes zum Rechnungsabschluss.
 - Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins und Festlegung von Vergütungen.
 - Beschlussfassung über Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale für Ehrenamtliche bis zur Höchstgrenze gem. § 3 Nr. 26 a EstG im Rahmen jährlicher Einzelfallbeschlüsse.

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung
 - dem geistlichen Beirat
 - dem wirtschaftlichen Beirat (sofern vorhanden)
 - Beisitzern für besondere Aufgabenbereiche (sofern vorhanden)
 - dem Ehrenvorstand
- a) Der Vereinsausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorstandssprecher, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand beruft jeweils bei Bedarf bis zu drei Mitglieder des wirtschaftlichen Beirates, sowie bei Bedarf bis zu zwei Beisitzer als ordentliche Mitglieder des Vereinsausschusses.
- b) Der Vereinsausschuss beschließt über den Erlass von Ordnungen aller Art. Die weiteren Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im ersten Drittel des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und es Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Ebenso kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mittels Aushang an der Gemeindetafel.
- c) Der Vorstand entscheidet bei Mitgliederversammlungen per Beschluss vor der Einladung darüber, ob diese als Präsenzversammlung, als teil-virtuelle oder virtuelle Versammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Bei teil-virtuellen Versammlungen können einzelne Teilnehmende per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden werden. Bei virtuellen Versammlungen sind alle Teilnehmenden per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden. Bei der Einladung zu teil-virtuellen und virtuellen Versammlungen ist vom Vorstand zu regeln, wie der personalisierte, digitale Zugang erfolgt. Der Vorstand übersendet den Teilnehmenden die personalisierten Zugangsdaten bis 24 Stunden vor der Versammlung per eMail an die zuletzt beim Verein von den Teilnehmenden angegebenen eMail-Adressen. Teilnehmende müssen sich mit ihren Namen anmelden.

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

- d) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Berichts über den Rechnungsabschluss und des Revisionsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes und der zwei Revisoren
 - Neuwahlen Delegierter zur Vertretung bei Sportverbänden (DJK, BLSV)
 - Beschlussfassung über die Höhe der Vereinsbeiträge und Aufnahmegebühren.
 - Entscheidung über den Erwerb von Immobilien
 - Beschlussfassung über Verschmelzung mit anderen Vereinen
 - Weitere Beschlussfassungen gem. der in der Satzung/in den Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben.
- e) Soweit die Satzung jeweils nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig über alle in der Tagesordnung bekanntgemachten Gegenstände. Anträge können alle Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung richten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis 31.01. eines Jahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen sind Anträge auf Auflösung des Vereins.
- Über die Behandlung von Anträgen, die nach dem 31.01. eines Jahres eingegangen sind, kann die Mitgliederversammlung wie folgt entscheiden: Es erfolgt eine Abstimmung, ob ein verspätet eingegangener Antrag zur Behandlung und ggf. Beschlussfassung kommen soll. Für die Behandlung eines verspätet eingegangenen Antrages wird eine mehrheitliche Zustimmung von Dreivierteln vorausgesetzt.
- Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht behandelt werden, wenn diese schwerwiegende Veränderungen für die Mitglieder bewirken können. Hierzu zählen unter anderem Satzungsänderungen, Beitragsänderungen, Immobilienkäufe und Verschmelzungen.
- g) Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 Revisoren

- a) Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die Durchführung der Revision hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Dabei ist den Revisoren der Einblick in die gesamte Vereinsbuchhaltung zu ermöglichen.
- c) Weitere Aufgaben oder Regelungen können in der Finanzordnung getroffen werden.

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

- d) Die Revisoren erstellen einen Bericht über das Ergebnis der Revision zum Vortrag in der Mitgliederversammlung.

E. Abteilungsspezifische Regelungen

§ 13 Abteilungsleben, Abteilungsleitung und Abteilungsversammlung

- a) Der Verein wünscht und fördert die Bildung von sportlich gegliederten Abteilungen. Die Bildung von Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses. Jeder Abteilung steht das Recht zu, im jeweiligen eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Betätigung der Abteilungen darf nicht von den Zwecken und Zielen des Vereins abweichen.
- b) Die Zusammensetzung und Wahl der Abteilungsleitung werden in einer Abteilungsordnung geregelt.
- c) Sofern zwischen den Abteilungen oder zwischen dem Vorstand und einer Abteilung Meinungsunterschiede auftreten, so ist der Vereinsausschuss mit der Klärung und Regelung zu beauftragen. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.
- d) Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung gem. Abteilungsordnung. Über den Verzicht oder die Erstattung von Aufnahmegebühren, Vereinsbeiträgen und Abteilungsbeiträgen im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

F. Vereinsleben

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf der Homepage des Vereins unter www.djksv-griesstaett.net eingesehen werden kann.

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder

Satzung des DJK-SV Griesstätt e. V.

anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

- b) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- c) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- d) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Griesstätt mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

- a) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **XX.XX.2023** beschlossen.
- b) Die Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und tritt mit der Eintragung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt somit außer Kraft.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.